Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 80.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 2. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 1. Februar. Der Kaiser und König hat im Namen des Deutschen Reiches den Kaufmann Karl Friedrich Deubner in Riga zum General-Konsul des Deutschen Reiches ernannt.

Dem Advokat-Anwalt Riotte zu Mülhausen im Elsaß ist die nachgesuchte Entlassung aus seiner Stellung als Anwalt bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Mülhausen ertheilt, dem Reg.-Rath Düring zu Magdeburg ist die Stelle des Stempelfiskal zu Cöln verliehen worden.

Der König hat den praktischen Arzt Dr. Bruno Wiebecke zu Hildesheim zum Med.-Ref. ernannt und dem Reg.-Hauptkassen-Ober-Buchhalter Franz Teike in Marienwerder bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Charakter als Rechnungs-Rath beigelegt.

Der Med.-Rath Dr. Wiebecke ist der K. Landdrostei zu Hildesheim überwiesen, der bish. Privatdozent Dr. Ernst Kohlschütter zum außerord. Prof. in der med. Fakultät der Universität zu Halle ernannt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Aschaffenburg, 1. Februar. Der „Aschaff. Zeit." zufolge hat der König die von Seiten der Bischöfe an ihn gerichtete Gesammtvorstellung gegen das Zivilehegesetz ohne jede weitere Verfügung dem Justizministerium übergeben.

Wien, 1. Febr. Nach der „Montagsrevue" werden die diplomatischen Verhandlungen über den Ausbau der türkischen Bahnen und über den Anschluß derselben an die österreichisch-ungarischen Eisenbahnlinien demnächst beginnen. Die österreichisch-ungarische Botschaft in Konstantinopel ist angewiesen worden, die Verhandlungen mit aller Energie zu betreiben.

Pest, 1. Februar. Der Ausgleich mit der Unionbank hat in dem gestrigen Ministerrathe seine definitive Erledigung gefunden. Nach demselben erhält die Unionbank 5½ Millionen Goldprioritäten mit 5 pCt. direkt garantirt; dieselbe hat auf die Dauer von 3 Jahren das Optionsrecht, Stammaktien der Nordostbahn bis zum Belaufe von 15,000 Aktien und Prioritäten derselben bis zur Höhe von ebenfalls 15,000 Aktien gegen den gleichen Nominalbetrag resp. gegen 7½ Mill. der obigen Goldprioritäten ohne Aufzahlung einzutauschen. Zum Ausgleich wegen der Strecke Nyiregyhaza Ungvar erhält die Nordostbahn von der Unionbank 700,000 Gulden.

Bern, 1. Februar. Der Kanton Neuenburg hat den Rückkauf der Jura-Industrialbahn durch den Staat bei der Volksabstimmung mit großer Majorität abgelehnt.

Paris, 31. Jan. Die „Agence Havas" meldet (im Widerspruch mit der Meldung der „Indépendance"), durch die gestrige Abstimmung der Nationalversammlung über den Antrag Wallon sei die Lage der Dinge bezüglich des Ministeriums in keiner Weise geändert und sei es namentlich unbegründet, daß der Marschall-Präsident Dufaure oder irgend welche andere parlamentarische Persönlichkeiten zu sich habe rufen lassen. Mac Mahon würde seine Entschließungen nicht eher treffen, als bis die Nationalversammlung über die konstitutionellen Fragen definitiven Beschluß gefaßt habe. — Das offizielle Schreiben, mittelst dessen die Regierung des Königs Alfons von Seiten der französischen Regierung anerkannt wird, soll morgen nach Madrid abgehen.

Rom, 31. Januar. Der König hat heute den spanischen Gesandten Rancès y Villanueva in Audienz empfangen, und das Schreiben des Königs Alfons entgegengenommen, in welchem derselbe seine Thronbesteigung anzeigt.

London, 1. Februar. Wie „Reuter's Bureau" erfährt, hat die englische Regierung den Beschluß gefaßt, zu der zweiten völkerrechtlichen Konferenz, welche von der russischen Regierung in Petersburg zusammenberufen werden soll, keinen Vertreter zu delegiren. Im nördlichen England haben 15,000 Zimmerleute die Arbeit niedergelegt, welche sich der beabsichtigten Herabsetzung der Arbeitslöhne um 10 resp. 15 pCt. widersetzen. Es ist indessen bereits eine Einigung mit den Arbeitgebern betreffs schiedsrichterlicher Entscheidung der Differenzen erfolgt. Auch die strikenden Kohlengrubenarbeiter in Northumberland wollen sich einem Schiedsspruche unterwerfen.

London, 1. Februur. Die „Times" veröffentlicht den Protest des Baron v. Reuter gegen die vom Schah von Persien an einen russischen Unternehmer ertheilte Eisenbahnkonzession, welcher durch den Staatssekretär des Auswärtigen, Earl of Derby, unterstützt worden ist.

In dem Proteste wird ausgeführt, daß ein Artikel der an Reuter verliehenen Konzession dem Letzteren verbot, mit den Eisenbahnarbeiten eher zu beginnen, als bis die detaillirten Baubestimmungen ihm zugestellt worden seien und daß Baron Reuter dieselben erst im Juli 1873 habe erlangen können. Unmittelbar darauf sei mit den Arbeiten im Beisein des englischen und des russischen Konsuls begonnen worden und der persische Handelsminister habe dem von Reuter mit der Leitung der Arbeiten beauftragten Ingenieur für die pünktliche Erfüllung der von Reuter eingegangenen Verpflichtungen seinen besonderen Dank ausgedrückt. Schließlich wird hervorgehoben, daß der Solicitor-General William Harcourt sich gutachtlich dahin ausgesprochen habe, daß Baron v. Reuter allen von ihm übernommenen Verpflichtungen nachgekommen sei.

Belgrad, 1. Februar. In der heutigen Sitzung der Skupschtina stellte der Ministerpräsident Zumitsch anläßlich mehrerer Interpellationen über innere Angelegenheiten die Vertrauensfrage. Die Skupschtina ertheilte darauf dem Ministerpräsidenten mit Einstimmigkeit ein Vertrauensvotum.

Malta, 31. Januar. Wegen des Ausbruchs der Rinderpest hat die Regierung die hiesigen Behörden mit den weitesten Vollmachten versehen, um der weiteren Verbreitung der Epidemie entgegentreten zu können. Die weitere Einfuhr von Vieh aus den Häfen des schwarzen Meeres und den russischen Häfen ist verboten. Schiffe aus den türkischen, syrischen und griechischen Häfen werden zugelassen, wenn sie eine zehntägige Quarantäne innehalten und mit einem Gesundheitspaß ihres Konsuls versehen sind.

Newyork, 1. Februar. Die hiesigen Zeitungen veröffentlichen Depeschen aus Havanna, wonach die kubanischen Insurgenten einen Angriff auf Sibaro gemacht haben, wobei das Fort zerstört wurde und mehrere Häuser in Brand geriethen. Die Garnison hat sich ergeben. Die Verluste waren auf beiden Seiten sehr erheblich.

Philadelphia, 1. Februar. Ein Telegramm der „Times" aus Philadelphia vom 31. v. Mts. bestätigt, daß nach dem vom Schatzsekretär Bristow mit Rothschild, Seligmann und mehreren anderen Londoner Bankiers abgeschlossenen Vertrage über eine fünfprozentige Anleihe, das Konsortium 25 Millionen sofort zum Paricourse mit der Berechtigung übernimmt, den Rest bis zum August d. J. ebenfalls übernehmen zu dürfen. — Bristow wird 25 Millionen 6prozentiger Bonds wiederankaufen.

Vom Landtage.

4. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 1. Februar, 1 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Achenbach, Friedenthal mit einigen Kommissarien.

Präsident v. Bennigsen: Zu meinem Bedauern habe ich eine Todesanzeige zu machen: Der Abg. Kerst, Vertreter des 3. Wahlbezirks von Berlin, ist nach langen Leiden am 29. Januar verstorben; derselbe gehörte schon im Jahre 1848 dem deutschen Parlamente an, vertrat in den Jahren 1849–62 den ersten Potsdamer Wahlbezirk und seit 1862 den dritten Berliner Wahlbezirk. Der Verstobene hat an den Geschäften des Hauses regen und thätigen Antheil genommen. Ich ersuche Sie, sich zum Andenken von Ihren Plätzen zu erheben. (Die Mitglieder erheben sich.)

Der Präsident macht sodann dem Hause Mittheilung über einige Mandate, deren Fortdauer zweifelhaft ist.

Der Abg. Maß war Kreisrichter in Kammin, schied aber aus dem Staatsdienste wegen eines Augenleidens; nachdem dies Leiden nun gehoben und er wieder in sein Amt eingetreten ist, ist es ihm zweifelhaft, ob der Artikel 78 der Verfassung auf ihn Anwendung findet: „Wenn ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Hause und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Der Abg. Frhr. von der Reck, Forstmeister zu Minden, ist zum Oberforstmeister in Liegnitz ernannt; es ist mit diesem Posten jedoch weder eine Gehaltserhöhung, noch eine Rangerhöhung verbunden, da er nach wie vor mit den Regierungsräthen rangirt; er stellt dem Hause die Entscheidung, ob nach Art. 78 sein Mandat erloschen sei, anheim.

Der Abg. v. Cuny, Appellationsgerichtsrath a. D. ist zum außerordentlichen Professor für das französische Recht an der Universität zu Berlin ernannt worden, er bittet das Haus, zu entscheiden, ob nach Art. 78 sein Mandat erloschen sei. Der Reichstag hat noch in seiner letzten Sitzung diese Frage in Bezug auf denselben Abgeordneten seinerseits bejaht. Alle drei Schreiben werden der zu wählenden Geschäftsordnungskommission überwiesen.

Ein Schreiben des Justizministers sucht auf Antrag des Staatsanwalts zu Frankfurt a. M. die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schneidergesellen Stuhr zu Weißenfels wegen Beleidigung des Hauses nach. Derselbe Antrag war auch dem Reichstage zugegangen und wurde dort mit allen ähnlichen Anträgen abgelehnt.

Eingegangen und gedruckt sind nach einer Mittheilung des Bureaus folgende Vorlagen und Gesetzentwürfe: 1) betreffend die Regelung der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1856 festgestellten Pauschbeträge der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgabe; 2) Entwurf einer Provinzialordnung für die sechs östlichen Provinzen; 3) Uebersicht der im Laufe des Jahres 1874 auf Grund der Kreisordnung vorgenommenen Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen in den sechs östlichen Provinzen; 4) Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin; 5) betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren; 6) Gesetzentwurf über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden; 7) Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der zur Unterstützung der Hebeammen bestimmten Abgabe von Taufen und Trauungen; 8) Plan über die Verwendung des Landesmeliorationsfonds pro 1875; 9) Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung und Bebauung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften; 10) Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand des Herzogs von Arenberg-Meppen; 11) Gesetzentwurf, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst; 12) Gesetzentwurf, betreffend den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln.

Wir fügen an dieser Stelle noch eine Vorlage ein, die der Herr Minister des Innern im späteren Verlauf der Sitzung einbringt und erläutert:

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Meine Herren! Die Gesetze über die Provinzialordnung, die Verfassung und die Verwaltung der Provinz Berlin und die Verfassung der Verwaltungsgerichte sind in Ihren Händen. Ich bin heute in der Lage, Ihnen den vierten hierzu gehörigen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Dotation der Provinzialverbände. Sie werden sich erinnern, daß in dem Gesetze vom 17. April 1872 zwei Millionen Thaler zu Provinzialdotationen sofort zur Disposition gestellt und in Aussicht gestellt wurde, für den gleichen Zweck noch weitere 2½ Millionen flüssig zu machen. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt nur vor, daß die Ueberweisung dieser Summe zum 1. Januar 1876 stattfinden solle; er wird Ihnen nachweisen, aus welchen vorhandenen Staatsfonds diejenigen auszuscheiden sind, die zur Verwendung von Rente für die Provinzen verausgabt werden und in welcher Weise diese Rente auf die einzelnen Provinzen zur Vertheilung kommen soll. Es werden außerdem zur Vertheilung kommen diejenigen bisher nicht verausgabten Fonds, die seit dem 1. Januar 1873 zinsbar angelegt worden sind und es werden Ihnen außerdem Vorschläge gemacht werden, wegen Ueberweisung von solchen Positionen des Staatshaushaltsetats, namentlich von den aus der Verwaltung des Ministeriums des Innern, welche auf Grund der vorgelegten Gesetze fortan von den Provinzialbehörden verwaltet werden sollen. Ein dahin gehender Vorschlag ist der, daß den Provinzen hinfort die Unterhaltung der Staatschausseen mit Allem, was daran hängt, überwiesen werden und daß die Staatschausseen in das Eigenthum der Provinzen übergehen sollen. Zu diesem Zwecke ist eine Rente ausgeworfen, welche die Kosten dieser Unterhaltung decken soll. Die Grundsätze, nach denen diese Rente berechnet und die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen stattfinden wird, werden Sie in den Motiven des Gesetzes weitläufig dargelegt finden. Ich bemerke hier nur, daß der Betrag der Rente sich auf 15 Millionen Mark beläuft. Wenn nun die Dotation, wie sie im Jahre 1873 in Aussicht genommen war, im Ganzen 4½ Mill. Thaler beträgt, hierzu sodann diese 5 Millionen für die Unterhaltung der Staatschausseen kommen, ferner eine Summe von 400,000 Thaler für Einzelverwendungen, welche die Motive nachweisen, und ferner für die Kosten der Ausführung der Kreisordnung vom Jahre 1873 eine Million jährlich ausgeworfen ist, und wenn Sie außerdem endlich die Rente in Betracht ziehen, welche die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau bereits jetzt haben, so wird das Ganze, was der Staat jährlich an die Provinzen zu zahlen haben wird, sich auf ungefähr 12 Millionen Thaler belaufen.

Das Haus tritt in seine Tagesordnung ein und erledigt zunächst ohne Debatte in erster und zweiter Berathung das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 6 November 1739 für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen u. s. w. in vormals kurhessischen Landestheilen. Die Greben sind die Bürgermeister der Landgemeinden; sie erhielten bisher aus herrschaftlichen Waldungen Holz. Dieses ihr Recht soll gegen eine Entschädigung in Geld, die jährlich im Voraus bezahlt und nach dem im Jahre 1866 gewährten Holzquantum berechnet wird, aufgehoben werden.

Hieran schließt sich die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Leinwandleggen, d. h. die im 16. Jahrhundert gegründeten und nach dem Aufhören der Fremdherrschaft in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden und Kassel neu eingerichteten Anstalten, deren Zweck darin besteht, für gewisse Leingewebe die Länge und Breite sowie die Feinheit der Stücke zu ermitteln und amtlich zu beglaubigen. Es liegt auf der Hand, daß diese ehemals sehr nützliche Einrichtung seit der Einführung der Maschine in die Leinenmanufaktur Englands und Belgiens, und seit dem Verluste der früheren Absatzgebiete in Spanien und dem spanischen Amerika, den die deutsche Haus- und Handindustrie erlitt, ihre Bedeutung wenigstens für das Exportgeschäft verloren hat. Der ausländische Einkäufer von Leinen wendet sich nicht mehr an die norddeutschen Leggeanstalten, die nur noch für den Käufer im Inlande eine Bedeutung haben. Ueberdies hat das fabrikmäßige Brechen und Schwingen der Faserstoffe und die mechanische Spindel in vielen Gegenden die Handarbeit in den Familien ersetzt. Das vorliegende Gesetz hebt die Leggeanstalten, die in der Provinz Hannover aus Staatsmitteln unterstützt werden, nicht schlechthin auf, sondern gestattet nur ihre Auflösung durch den Minister des Handels, wenn der betreffende Kreistag oder in der Provinz Hannover die Amtsversammlung eines Bezirks ihren Fortbestand nicht mehr für erforderlich hält. Auch außerdem kann für einzelne leggepflichtige Bezirke die Verpflichtung, gewisse Leinengattungen vor dem Verkauf bei einer Legge zur Schau zu bringen, auf demselben Wege aufgehoben werden. Die Diskussion beschränkte sich auf eine dem Gesetz zustimmende Erklärung des Abg. Bening in Bezug auf die Provinz Hannover, dessen Landtag vor einigen Jahren sich für den Fortbestand der Leggen als Staatsanstalten ausgesprochen hatte, während der westfälische und hessische mit der Vorlage, die heute in zweiter Berathung genehmigt wird, von Anfang an einverstanden war.

Letzter Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die erste Berathung eines Gesetzes, betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen, sowie die Bildung von Waldgenossenschaften.

Minister Dr. Friedenthal: Der vorliegende Gesetzentwurf, der bereits in der verflossenen Session dem Landtage vorgelegt und vom Herrenhause durchberathen wurde, — reproduzirt im Wesentlichen den früheren Entwurf unter Aufnahme der Beschlüsse des Herrenhauses und unter Hinzufügung einiger neuer Bestimmungen, die indeß mit dem Grundgedanken dieses gesetzgeberischen Aktes zusammenhängen, und unter Anlehnung an die fortschreitende Organisation der Selbstverwaltung, wie sie namentlich in dem Ihnen heute vorgelegten Gesetze über die Verfassung der Verwaltungsgerichte zum Ausdruck gelangt ist. Wenn ich nun diese Vorlage mit einigen Worten bei Ihnen einleite, so werde ich dabei absehen von der dogmatischen Erörterung von Gegensätzen der romanischen und germanischen Rechtsanschauung über das Eigenthum, und von den Theorien über das Recht der unbedingten und schrankenlosen Freiheit und Ausnutzung des Privateigenthums. Ich kann das umsomehr, als das Abgeordnetenhaus sich in einer Reihe präjudizirlicher Beschlüsse dafür entschieden hat, den Waldschutz aufrecht zu erhalten. Durch Aufrichtung von Schranken gegen die Ausbeutung des Privateigenthums zum Schaden nachbarlicher Interessen und des allgemeinen Landeswohles. Schon im Jahre 1861 ist ein dahin gehender Beschluß auf einen sehr eingehenden Bericht des verewigten Abg. Lette gefaßt worden und der im Jahre 1868 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf ist von dessen Agrarkommission durchberathen und seinem Hauptgedanken nach angenommen worden, zur Berathung im Plenum indeß wegen Kürze der Zeit nicht gelangt. Bevor ich das in dem Gesetz vorgeschlagene System vor Ihnen rechtfertige, möchte ich Ihnen einige Zahlen vortragen, um die Stellung klar zu legen, welche die preußische Monarchie unter den waldbesitzenden Staaten Europas einnimmt. Ich nenne nur diejenigen Zahlen, über welche nur ganz zuverlässige Nachrichten zu Gebote stehen. Darnach rangiren die Staaten in folgendem Skalaverhältniß ihres Waldbesitzes zur Gesammtfläche ihres Landes: Zuerst kommt Schweden mit 43 Prozent Waldbestand, demnächst Rußland mit 37 Prozent, sodann Baiern mit 32 Prozent, Oesterreich-Ungarn mit 30 Prozent, die deutschen Bundesstaaten außer Preußen und Baiern mit 27 Prozent, Preußen mit 23½ Prozent, die Schweiz mit 18 Prozent, Italien mit 17 Prozent, Frankreich 15–16 Prozent, Belgien mit 13–14 Prozent, Holland mit 7–8 Prozent, Spanien mit 7 Prozent, Dänemark mit 5 Prozent, Großbritannien mit 4 Prozent und Portugal mit 3¼ Prozent. Sie sehen hieraus, daß Preußen etwa in der Mitte steht und daß man hiernach den Eindruck bekommt, daß wir uns gegenwärtig gerade in demjenigen Zustande befinden, den in der Hauptsache zu erhalten die einander gegenüberstehenden Interessen erfordern. Was die Vertheilung dieses Waldbesitzes in Preußen betrifft, so zerlegt sich derselbe wie in den meisten Kulturstaaten in drei großen Gruppen: in den öffentlichen Wald: das Waldeigenthum des Staates und der Krone, sodann in den halb öffentlichen Wald: das Eigenthum der Gemeinden, Korporationen und Stiftungen und endlich in den Privatwald. In dieser Beziehung vertheilen sich die 23½ Prozent der Gesammtfläche Wald, die wir in Preußen besitzen, dergestalt, daß 7¼ dem Staat, 3¾ den Gemeinden und Korporationen und 12½ den Privaten angehören. Hiervon haben, was die einzelnen Provinzen

sst, Waldbestand im Verhältniß zu seiner Gesammtfläche Hessen-Nassau 40 Proz., das Rheinland 37 Prozent, Brandenburg 32 Prozent, Schlesien 30 Prozent, Westfalen 28 Prozent; es sind das die Provinzen, die über dem Durchschnitt stehen; von den anderen haben Posen 23 Prozent, Preußen, Pommern, Sachsen 20 Prozent, Hannover 13 Prozent und Schleswig-Holstein 4 Prozent. Im Allgemeinen überwiegt im Osten der Monarchie der Staatswald, im Westen der Gemeinde- und Privatwald. Im Osten haben die Landgemeinden so gut wie gar keinen Wald, die Stadtgemeinden aber zum Theil höchst bedeutende Bestände, im Westen dagegen sind die Landgemeinden sehr erheblich am Waldbesitz betheiligt. Wenn ich nun von diesen Zahlenangaben aus das System der gegenwärtigen Vorlage rechtfertige, so muß ich mich gegen die Auffassung wenden, daß die Interessen, um die es sich hier handelt, schon allein dadurch gewahrt werden können, wenn man nur den öffentlichen Wald vollständig erhält. Diese Auffassung ist durchaus irrig. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß der öffentliche Waldbestand nur 7½ Prozent der Gesammtfläche in Preußen beträgt und daß, wenn wir auf diese allein angewiesen wären, wir unter den waldarmen europäischen Ländern rangiren würden, so wird schon dies genügen, um darzuthun, wohin wir gelangen würden, wollten wir nur den öffentlichen Wald in das Bereich unseres Schutzes und unserer Pflege ziehen. Man hat sodann ferner gesagt, es handle sich nicht blos darum, den vorhandenen Wald zu unterhalten, sondern ihn durch Erwerb von anderem Wald und von Flächen zur Anforstung und Anpflanzung zu vermehren. Die Regierung hat diesen Standpunkt von jeher zu dem ihrigen gemacht, sie hat zu diesem Zwecke die Geldmittel allein während der Verwaltung des gegenwärtigen Finanzministers verfünffacht. Wollte man aber in großen Verhältnissen den Bestand des öffentlichen Waldes vermehren, so hat man sich vor Allem die finanziellen Schwierigkeiten klar zu machen. Allein um den Bestand des preußischen Staatswaldes um ein Prozent zu erhöhen, ihn also von 7 auf 8 Prozent zu bringen, würden wir, wenn wir den Morgen des zu erwerbenden Waldes auf ca. 100 Thlr. veranschlagen, — eine gewiß nicht zu hohe Annahme —, nicht weniger als 140 Millionen Thaler verwenden müssen; wir würden also sehr bald zu Summen kommen, welche die Ausführung dieses Systems in großem Maßstabe ganz unausführlich machen. Dasselbe würde aber auch scheitern an den Schwierigkeiten und dem Widerspruch von Seiten der Gemeinde- oder der Privateigenthümer. Denn einerseits werden zur Hergabe ihres Waldbestandes an den Staat nur solche Besitzer geneigt sein, die ein gutes Geschäft dabei machen und sich dadurch bereichern wollen, andererseits werden viele Besitzer unter keiner Bedingung auf eine Veräußerung ihres Waldes eingehen wollen. Man würde also zu einem großartigen System der Expropriation schreiten müssen, nichts aber widerspricht mehr unseren Gesammtanschauungen und Verhältnissen als ein solches System. Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich aus diesen Gründen mit dem öffentlichen Walde gar nicht beschäftigt, soweit überhaupt in dieser Richtung eine verstärkte Thätigkeit nothwendig ist, wird sie bei Gelegenheit der Etatberathung mit dem Hause vereinbart werden müssen. Was den halböffentlichen Wald betrifft, so ist seine Erhaltung ebenfalls für den Waldschutz von großem Interesse; er beträgt fast die Hälfte des öffentlichen Waldes und ihn devastiren zu lassen, würde eine große Lücke in unserm gesammten Waldbestande herbeiführen. Für ihn bestehen beschränkende Bestimmungen mit größerer oder geringerer Kraft. Die Regierung ist allerdings der Meinung, daß eine Revision der Gesetzgebung über die kommunalen und Korporationswälder sich empfehlen würde und ist mit der Sammlung des Materials bereits beschäftigt; da die Regelung des Waldschutzes für kommunale Wälder sich überhaupt an die Revision der kommunalen Institutionen anschließen muß, so blieb also für diesen Entwurf nur der Privatwald. Für denselben bestehen in Europa zwei Systeme, das eine der ausgedehnten Staatsoberaufsicht, die sehr nahe einem getheilten Eigenthum kommt; das zweite stellt den Privatwald jedem andern Privateigenthum gleich. Die Vorlage bricht keineswegs mit den Traditionen der Kulturgesetzgebung aus den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts, sondern bemüht sich dieselben auszuführen und die Folgerungen daraus zu ziehen. Wenn man damals den Wald jedem anderen Eigenthum gleichstellte, so geschah dies, weil mehr Wald als nöthig vorhanden war und weil das Holz damals zum Theil gänzlich werthlos war. Das freie Eigenthumsrecht soll durch die Ausnahmen eingeschränkt werden, man hat aber alles vermieden, was durch Dehnbarkeit und Allgemeinheit der gewählten Bezeichnungen den Charakter der Ausnahme diesen Bestimmungen nimmt. Der Entwurf beschränkt das Recht des Privateigenthümers, wo bei Nichtvorhandensein eines Schutzwaldes die nachbarlichen oder öffentlichen Interessen geschädigt würden; eine zweite Ausnahme soll da statuirt werden, wodurch die zersplitterte und vermengte Lage des Grundbesitzes bei freier Verfügung eine Nutzung seitens der andern Nachbarn nicht möglich ist oder die Nutzung ihren Werth verlieren würde. Es handelt sich hier nur um das Abwägen von bestimmt gekennzeichneten Interessen, so daß die Gefahr, daß auf der einen Seite das große unbestimmte Landesinteresse, auf der anderen das Recht des Einzelnen steht, im hohen Grade vermindert ist. Garantien gegen die mißbräuchliche Entziehung der Verfügungsfreiheit giebt der Entwurf in materieller und in formeller Beziehung durch Vorschriften über die Entschädigungspflicht und bei den Genossenschaften über die Bildung der Majorität. Eine formelle Garantie liegt darin, daß die Entscheidung der ganzen Angelegenheit den neu zu schaffenden Organen der Verwaltungsjustiz übertragen ist, als derjenigen Instanz, welche das lebhafteste Gefühl dafür haben muß, das Recht des Einzelnen und das Interesse der Gesammtheit zur Verwirklichung zu bringen. Nach alle dem möchte ich glauben, daß der Einwand, der Entwurf beschränke die Verfügungsfreiheit des Einzelnen zu sehr, nicht gerechtfertigt ist. Viel eher hätte der Einwurf Berechtigung, daß die Vorlage in ihrer Ausführung nicht genug durchschlagende Resultate erreiche. Ich kann dem eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Ich habe aber die Meinung, daß die Kommunalverbände, denen das Gesetz eine initiativische Wirksamkeit einräumt, in demselben Grade, als sie an thatkräftigem Wirken überhaupt wachsen, auch für diese Frage fördernd eintreten werden. Es wird aber auch Sache des Staates sein, lebhaft mit seiner Initiative und seinen Subventionen einzutreten, und ich hoffe, daß die dafür bestimmten Organe in der Lage sein werden, den nöthigen Nachdruck auszuüben, wo Schwierigkeiten aus der Entschädigungspflicht oder aus anderen Gründen erwachsen. In Summa habe ich das Vertrauen, daß der Grundzug deutschen Wesens, die Liebe zum Walde, das bewegende Moment sein wird, welches Ausführung und Berathung des Gesetzes durchdringt, und von diesem Gesichtspunkte möchte ich Sie bitten, an die Berathung heranzutreten.

Abg. Dr. Seelig (gegen die Vorlage): Für Schleswig-Holstein, dessen Waldareal nur 4 Prozent des gesammten Grundes und Bodens beträgt, ist der Waldschutz gewiß von der hervorragendsten Bedeutung, schon wegen der geographischen Lage des Landes, das, eine schmale Halbinsel, auf zwei Seiten dem Anprall des Meeres ausgesetzt ist. Meine Anschauung, daß der Entwurf nicht weit genug geht, hat auch die schleswig-holsteinsche Provinzialvertretung getheilt und in einer Resolution niedergelegt. Für uns ist es vom höchsten Werthe, daß unsere kleinen Waldkomplexe erhalten werden, die in ihrer Gesammtheit für die Landeskultur von der allergrößten Bedeutung sind. Ich bezweifle nun, ob die Regierung diesen Verhältnissen die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt hat. Zwar haben wir mit Freuden gesehen, daß sie sich bedacht gezeigt hat, unseren Waldbestand zu vermehren; wir konnten uns aber um so weniger erklären, weshalb Waldkomplexe, die dem Staate gehörten, in neuerer Zeit verkauft worden sind, weshalb ferner an Privatbesitzer die Erlaubniß zu Abholzungen in Fällen ertheilt worden ist, wo die Lokalbehörden davon abgerathen hatten. Dieses Gesetz endlich hebt ganz generell die bei uns bestehenden Abholzungsbeschränkungen auf, und es hat auf uns den Eindruck gemacht, daß die Bestimmungen über die Schutzwaldungen einen genügenden Ersatz dafür bieten können. Der Provinziallandtag hat deshalb ausgesprochen, daß er weitere Maßregeln für erforderlich halte, um den Waldbestand der Provinz zu sichern. Ich beantrage aus diesem Grunde, die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Abg. v. Schorlemer-Alst (für den Entwurf): Von einem Sohne der rothen Erde werden Sie von vornherein die Ueberzeugung haben, daß er allen Maßregeln, welche die Erhaltung des Waldes bezwecken, gern zustimmen wird. Wenn ich mich auch für die Vorlage zum Worte gemeldet habe, so kann ich doch einige Bedenken dagegen nicht unterdrücken, nicht, daß ich sie, wie der Vorredner, nicht für weitgreifend genug hielte — ich glaube vielmehr, wenn sie unverändert angenommen wird, wird sie weit genug greifen — aber der Entwurf der ja im Großen und Ganzen eine Reproduktion der vorjährigen Vorlage ist, enthält doch so viel Neues, daß ein sorgfältiges Studium und eine sehr eingehende Erwägung verlangt, daß es dem Zwecke der ersten Lesung nicht entsprechen würde, wenn ich auf alle Einzelheiten eingehen wollte. Die drei Grundzüge der Vorlage sind 1) die Errichtung von Schutzwaldungen zur Abwendung von Gefahren, 2) die Bildung von Waldgenossenschaften, und 3) die Verhinderung der Naturaltheilung. Den ersten Punkt erachte ich für prinzipiell gerechtfertigt, denn Zwang gegen eine Minderheit muß zur Abwendung von Schäden statthaft sein. Größere Bedenken habe ich gegen den zweiten Abschnitt über die Zwangswaldgenossenschaften zum Zwecke höherer Ausnutzung, denn es ist schon Manchem begegnet, daß sein Grundstück so lange kultivirt ward, bis er schließlich expropriirt worden war. Wir werden hier sehr vorsichtig sein müssen, den kleinen Besitzer zu schützen, der hier nur zu leicht im Interesse des großen Grundbesitzes benachtheiligt wird. Gleichwohl verwerfe ich auch diesen Gedanken der Vorlage nicht unbedingt, am besten scheint es mir daher, den Entwurf an die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission zu verweisen, welche gleich mit Rücksicht auf die Vorlage zusammengesetzt werden könnte.

Abg. v. Löper-Löpersdorf (gegen): Obwohl ich mich gegen die Vorlage zum Wort gemeldet habe, muß ich dieselbe doch in dem Punkte der Waldgenossenschaften gegen den Vorredner in Schutz nehmen, welche gerade im Westen unserer Monarchie, besonders am Rhein, wo das Waldeigenthum aufs Aeußerste zersplittert ist, im Interesse der Forstwirthschaft, die nur mit großen Massen arbeiten kann, unbedingt nothwendig ist. Nachtheile, wie sie der Vorredner befürchtet, haben sich in der Schweiz, wo derartige Verbände seit langer Zeit bestehen, nicht herausgestellt. Mein Dissens bezieht sich nicht auf den technischen, sondern — wenn ich so sagen darf — auf den politischen Theil des Gesetzes, auf die Organisation und Mitwirkung der Behörden. Ich halte den Kreisausschuß und die ihm vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu dieser Mitwirkung nicht für geeignet, sie mag sich ganz hübsch auf dem Papiere ausnehmen, aber in Wirklichkeit wird sie sich schlecht machen. Die Waldkultur kann in den engen Grenzen des Kreises nicht genügend gefördert werden, die geeignete Behörde erscheint mir dafür der Provinzialausschuß, von dessen Beschlüssen eine Berufung an das höhere Verwaltungsgericht stattzufinden hätte.

Abg. Schmidt (Sagan) kann die von dem Vorredner geäußerten Bedenken nicht theilen, namentlich auch nicht in der Richtung, daß das Gesetz nicht weit genug gehe. Ihm scheint die Vorlage vielmehr genau die richtige Mitte eingehalten zu haben. Allerdings, meint Redner, bedürften manche spezielle Bestimmungen des Gesetzes, mit dessen Prinzip er durchaus einverstanden sei, noch einer ernsten Erwägung in einer Kommission; er empfehle deshalb, den Gesetzentwurf an die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission zu überweisen.

Abg. Dr. Braun: Ich empfehle, zur Vorberathung des Entwurfes eine besondere Kommission zu wählen. Die Agrarkommission würde hauptsächlich die landwirthschaftlichen Interessen erwägen, während die Vorlage von dem Standpunkte der Gemeinnützigkeit für Alle zu prüfen ist, zumal auch wichtige Rechtsfragen und die Frage der Konstruktion der Waldgenossenschaften in Betracht kommen. Landwirthschaft und Waldwirthschaft sind nicht immer identisch, vielmehr oft Gegensätze, indem z. B. die Landwirthschaft Laub verlangt, wenn es der Wald nicht hergeben will. Der Herr Minister erklärte, daß er sich auf die theoretischen Gegensätze der Germanisten und Romanisten und auf den Streit der verschiedenen wirthschaftlichen Schulen nicht einlassen wolle und sprach sich doch gegen diejenige wirthschaftliche Theorie aus, welche die unbedingte Freiheit des Grundeigenthums fordert. Ich bin im Zweifel für die Freiheit des Grundeigenthums und halte Beschränkungen desselben nur für zulässig, wenn ihre Nothwendigkeit bewiesen wird. Ein schrankenloses Grundeigenthum giebt es überhaupt nicht, denn über jedem schwebt das Damoklesschwert der Expropriation. Im Ganzen halte ich den vom Gesetzentwurfe eingeschlagenen Weg für richtig, im Einzelnen aber scheinen mir mannigfache Aenderungen nöthig. Den Waldgenossenschaften wird man Selbstverwaltung einräumen müssen. Die alten deutschen Mark- und Waldgenossenschaften waren auch nur so lange lebensfähig, als sie in der Verwaltung nicht von den Kommunen und der Obrigkeit beschränkt wurden und nicht, wie beim Bergwerksbetriebe, der Techniker regierte, der Eigenthümer bezahlte. Die Liebe für den Wald wurde aus der Seele des Volkes gerissen, als man den Gemeinden keine Rechte mehr ließ und sie in den Technikern, den Schützern des Waldes bald ihre Feinde erblicken mußten. Man darf das Institut der Schutzwaldungen aber nicht mit dem der Waldgenossenschaften konfundiren. Es wird keineswegs zur Devastation führen, wenn man den Waldgenossenschaften das Selbstverwaltungsrecht giebt; haben doch die alten deutschen Waldgenossenschaften sogar Vorschriften gegen die Devastation erlassen. Die obere Aufsicht über die Genossenschaften wünschte ich einer Provinzialbehörde, nicht den Kreisausschüssen zugewiesen. Die letzteren würden sonst mit den heterogensten Geschäften förmlich überladen und man würde ihnen ein großes stehendes Beamtenpersonal zur Seite geben müssen, wenn sie nicht ganz striken sollten.

Damit schließt die erste Berathung und es handelt sich darum, ob die Vorlage an die verstärkte Agrar- oder an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen werden soll. Nachdem Abgeordneter von Schorlemer-Alst unter Heiterkeit des Hauses den ersteren Vorschlag, der von ihm gemacht war, zurückgezogen, weil der zweite aus der Partei kommt, welche über die Majorität des Hauses verfügt, wird die Verweisung an eine besondere Kommission beschlossen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und Präsident v. Bennigsen bringt schließlich die Wahl von Fachkommissionen zur Sprache, da bereits mehr als 300 Petitionen eingegangen sind, von denen 104 für die eigentliche Petitions-Kommission, 73 für die Budget-, 26 für die Justiz-, 55 für die Gemeinde-, 36 für die Unterrichts- und 15 für die Agrar-Kommission geeignet sind. Alle diese Kommissionen sollen schon jetzt gewählt werden, die für Petitionen in einer Stärke von 28, die für das Budget von 21, die übrigen von je 14 Mitgliedern. Selbstverständlich soll durch die Einsetzung einer Budget-Kommission der Frage, ob und welche Theile des Staatshaushalts ihr etwa überwiesen werden, in keiner Weise präjudizirt werden. Den Fraktionen wird bis zum Donnerstag Zeit gelassen, um sich bezüglich der Kommissionswahlen zu verständigen, die in den Abtheilungen vollzogen werden, und zwar sollen dieselben, um mehrfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, in Zukunft nicht mehr vor, sondern nach der Plenarsitzung zusammentreten.

Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 12 Uhr. (Auf der Tagesordnung stehen 7 kleinere Gesetzentwürfe, darunter zwei zur dritten Berathung. Die erste Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1875 soll am Donnerstag beginnen.)

Parlamentarische Nachrichten.

* Die Justizkommission des Reichstags war Sonnabend zu einer kurzen, jedoch wichtigen Berathung vereinigt. Die „Nat.-Ztg." schreibt:

§ 2 des Reichsgesetzes betreffend die Einsetzung einer Zwischenkommission schreibt vor, daß „für die Dauer der Kommissionsverhandlungen", Art 21 Abs. 1 der Reichsverfassung, wonach Beamte keines Urlaubs bedürfen, Anwendung findet. Man war nun in der Kommission darüber vollständig einverstanden, daß diese Bestimmung durch den Beschluß der Kommission, wonach sie sich bereits konstituirt und ihre Arbeiten begonnen hat, bereits in Kraft gesetzt worden sei und daß Pausen, welche die Kommission zwischen ihren einzelnen Sitzungen, beispielsweise zwischen jetzt und Ostern, eintreten zu lassen für gut findet, für die Urlaubsfrage ohne Bedeutung seien, der Urlaub somit auch für diese Zeit, in welcher ja die Kommissionsmitglieder ebenfalls sich mit dem Studium der Gesetzesvorlagen zu befassen haben, fortdauern müsse. Der Vorsitzende der Kommission wird in diesem Sinne an das Plenum referiren. Ein Mitglied der Kommission deutete seine Gedanken über die Geschäftsbehandlung an. Nach dessen Vorschlägen würden 1) bis Ostern keine Referenten bestellt werden, doch der Stoff schon jetzt in einzelne Partien dergestalt zu zerlegen sein, daß die Gelegenheit zur Bildung von aus 2–4 Mitgliedern zusammenzusetzenden freien Gruppen, die der betr. Materie ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden, gegeben sei. 2) Auch nach Ostern sollen keine besonderen Abtheilungen gebildet, vielmehr die Entwürfe im Plenum der Kommission durchberathen werden, wobei der Kommission vorbehalten bleiben soll, für einzelne Punkte, wenn sich das Bedürfniß dazu herausstellt, besondere Referenten oder kleine Kommissionen zu ernennen. 3) Falls nicht durch die Verhinderung der Mitglieder, die zugleich preußische Landtagsabgeordnete sind, eine andere Reihenfolge sich als wünschenswerth herausstellen sollte, soll mit der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung begonnen werden. Es wird sich zeigen, in wie fern diese Vorschläge die Zustimmung der Kommission in der auf morgen angeordneten, sehr wichtigen und grundlegenden Sitzung erlangen werden.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 1 Februar.

— Der Bundesrath genehmigte gestern die Gesetzentwürfe über den Landsturm, die Ausübung der Militärkontrolle und das Gesetz über das Großjährigkeitsalter. Die Abstimmung über das Civilehegesetz wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt und ferner der Reichskanzler zum Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit der nordamerikanischen Union ermächtigt.

— Vor einigen Tagen meldete ein Telegramm, daß sämmtliche Reichstagsparteien den Lennéplatz als für das neue Reichstagsgebäude am geeignetsten hielten. Man konnte deshalb annehmen, daß die Angelegenheit noch kurz vor dem Schluß des Reichstages wenigstens angeregt werden würde. Die „Trib." berichtet nun Folgendes:

Hinter den Coulissen hat während der letzten Stunden des Reichstags ein lebhafter Kampf um den Bauplatz für das zukünftige Reichstagsgebäude gewüthet, für welches man schon alles Uebrige, Millionen, Pläne u. s. w. in Bereitschaft hat. Da man nun aber einmal nicht in die Luft bauen kann, so ist schließlich auch ein Platz nöthig. In Betreff desselben war der Reichstag bisher nicht gut berathen. Er hatte sich am 25. Februar 1874 auf Antrag des Abg. August Reichensperger für den Platz beim Gewerbemuseum hinter dem provisorischen Reichstagsgebäude ausgesprochen, während die Regierung für das Kroll'sche Lokal war. Der Reichensperger'sche Platz erwies sich als ungeeignet. Nach dem Kroll'schen aber wollte der Reichstag absolut nicht. So ist denn in Folge dieses Dissenses die Sache einfach liegen geblieben. Nun war der Präsident v. Forckenbeck der Meinung, der Reichstag dürfe nicht auseinander gehen, ohne einen Schritt vorwärts zu thun. Er wünschte Niedersetzung einer Kommission mit unbeschränkter Vollmacht, selbst einen Bauplatz definitiv zu wählen. Dieser Vorschlag wurde in den Fraktionen diskutirt, stieß aber überall auf Widerspruch und zwar deshalb, weil man fürchtete, eine solche Kommission werde dem Drucke erliegen, welcher sich für Kroll geltend macht. Für Kroll ist aber nur das Zentrum, von welchem man übrigens glaubt, es wolle den Reichstagsbau vereiteln, oder wenigstens möglichst verschieben. Alle übrigen Fraktionen sprachen sich für den Platz in der Thiergarten-Spitze zwischen Lenné- und Königgrätzer-Straße aus. Der Abg. Lucius war beauftragt, sich in der letzten Sitzung des Reichstages Namens und im Auftrage aller Fraktionen, mit alleiniger Ausnahme des Zentrums, in diesem Sinne auszusprechen. Er benachrichtigte den Präsidenten v. Forckenbeck von seiner Absicht. Dieser jedoch erklärte ein solches Vorgehen für geschäftsordnungswidrig und drohte mit Einschreiten und Entziehung des Wortes, wenn Herr Lucius seinen Plan ausführe. Darauf stand Herr Lucius davon ab. So ist denn der Reichstag (welcher lieber alles Andere will, als Kroll) auseinander gegangen, ohne die Sache zu erledigen. Sie ruht nun wieder bis zu Ende des Jahres. Das Zentrum triumphirte. Herr August Reichensperger reibt sich vergnügt die Hände und versichert: „Es hat ja auch damit durchaus keine Eile!"

— Bei dem Reichskanzleramte schweben gegenwärtig Verhandlungen wegen Anstellung von Fabrik-Inspektoren, welche mit Rücksicht auf § 107 der Reichsgewerbeordnung, die Kontrole der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken nicht nur, sondern auch der gewerblichen Anlagen zu üben haben. Neuere Ermittelungen haben nämlich ergeben, daß den Anforderungen, welche das Gesetz in dieser Beziehung stellt, von den meisten Ortspolizeibehörden nicht genügt werden kann. In Preußen sind daher schon z. B. in Berlin, ferner für die Provinzen Schlesien und Sachsen von Staatswegen technisch gebildete Fabrik-Inspektoren ernannt worden, die den besonderen Auftrag haben, außer ihren gesetzlichen Funktionen auch eine fortlaufende Revision der gewerblichen Anlagen wahrzunehmen. Das gleiche Bedürfniß besteht nach Ansicht des Handelsministeriums auch für eine Reihe anderer preußischer Bezirke, soll jedoch erst nach Beendigung der Verhandlungen mit dem Reiche befriedigt werden. Bis dahin sollen in denjenigen preußischen Bezirken, in welchen sich ein Bedürfniß gezeigt hat, geeignete Beamte oder unter Umständen auch noch nicht im Staatsdienste stehende Personen mit Wahrnehmung der Funktionen eines Fabrik-Inspektors und der fortlaufenden Revision der gewerblichen Anlagen gegen Bezug der Reisekosten und Tagegelder und einer angemessenen Remuneration beauftragt werden. Ein Theil dieser Beamten wird daneben den Bezirksregierungen bei Bearbeitung der gewerbepolizeilichen Angelegenheiten denjenigen technischen Beistand leisten, welcher neuerdings in verschiedenen Bezirken als Bedürfniß anerkannt worden ist.

— Die Bürgermeister-Konferenz im Ministerium des Innern, welche über den Entwurf der neuen Städteordnung ihr Gutachten abgeben sollte, hat, wie geschrieben wird, über die Organisirung der Bürgermeistereien nach rheinischem Muster, sowie über das Kollegialsystem lebhafte Debatten geführt. Die Einführung der Bürgermeistereien, wie sie am Rhein bestehen, in den östlichen Provinzen wurde vielfach für unthunlich erachtet, während die Ernennung höherer Beamten durch den Magistrat nicht sonderlich beanstandet wurde, zumal mit Ausnahme der Kommune Berlin die Anstellung höherer Beamten überhaupt kaum in Betracht komme, indem es sich hierbei hauptsächlich nur um die Direktoren von Wasserwerken, vom Erleuchtungswesen und von der Feuerwehr handle.

— Ein katholischer Kaplan aus Oberschlesien, der sein Amt freiwillig verlassen, da er in seinem Gewissen mit der modernen Lehre des Papstthums nicht übereinstimmte, unterrichtet gegenwärtig als Lehrer an der hiesigen 68. Gemeindeschule. Der Magistrat, an den er sich wegen Verwendung im Schuldienst gewandt, hat ihm dieselbe bereitwilligst gewährt.

— Der „Reichsanzeiger" Nr. 27 publizirt das Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 25 Januar 1875, und das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. Vom 27. Januar 1875.

Danzig, 30. Januar. Von dem Reichstagsabgeordneten Dr. Westermayer, Geistlicher Rath und Stadtpfarrer von München, geht der „Danz. Z." Folgendes zu:

„Berlin, 21. Januar. Ihr geschätztes Blatt beschäftigt sich in einer Korrespondenz, datirt von Danzig, den 20. Januar, mit meiner Person und mit meinen Reden über den Zivilehegesetzentwurf im deutschen Reichstage. Bei dieser Gelegenheit wird behauptet, daß von mir die „geflügelten Worte" auf meinen früheren Lehrer Döllinger herrühren sollen: „Hat der alte E... sein Leben lang schon so viel Dummheiten geglaubt, hätte er auch noch die Unfehlbarkeit in den Kauf nehmen können." — Ich erkläre hiermit, daß ich dergleichen von meinem Lehrer, dem ich stets ein dankbares Andenken bewahren werde, wenn ich auch seinen Abfall von der Kirche aufs tiefste bedauere, dergleichen weder je gedacht und noch weniger gesagt habe, auch nicht sagen konnte, wenn es anders dem, der mir diese „geflügelten Worte" in den Mund legen will, Ernst ist mit seiner Versicherung, daß ich überhaupt „nicht auf den Kopf gefallen" bin."

Fulda, 30. Januar. Der „R. A." veröffentlicht nunmehr folgende vom 27. d. M. datirte Bekanntmachung des Oberpräsidenten v. Bodelschwingh zu Kassel:

„Auf Grund der Bestimmungen im § 8 bezw. § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer ist von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Herr Landrath Cornelius zu Fulda zum Kommissar für die Verwahrung und Verwaltung des dem bischöflichen Stuhle zu Fulda gehörigen und des der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens bestellt worden. In Gemäßheit der Vorschrift im § 11 des genannten Gesetzes wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die kommissarische Verwaltung am 18. d. M. begonnen hat."

Fulda ist die dritte Diözese im preußischen Staate, in welcher dieser Uebergang der Vermögensverwaltung vom bischöflichen Stuhle auf einen königlichen Kommissar sich vollzieht; in diesem Falle wegen sich ins Unbestimmte verlängernder Sedisvakanz, da das Fuldaer Domkapitel sich nicht dazu entschließen kann, eine für die Staatsregierung annehmbare Vorschlagsliste zur Besetzung des bischöflichen Stuhls vorzulegen, der schon vor längerer Zeit durch den Tod des Bischofs Florentin erledigt ist. — Am 28. d. waren hier die Dekane der Diözese zu einer Konferenz versammelt.

Dresden, 31. Januar. Die von uns bereits erwähnte, in der sächsischen Presse scharf gegeißelte Anstellung des ultramontanen Klerikers Dr. Fritzen als Lehrer des präsumtiven Thronfolgers in Sachsen hat auch in dem „Dresdener Anzeiger", dessen Eigenthümer der Dresdener Magistrat ist, einen vollen Ausdruck gefunden. Wie die „Volks-Ztg." erfährt, ist von hoher Seite dem Magistrat darüber eine Mißbilligung ausgesprochen worden, welche einen an den Redakteur des Blattes gerichteten Verweis seitens des Magistrats zur Folge hatte.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 2. Februar.

r. Die vierte Sitzung der Provinzial-Synode der Provinz Posen wurde gestern Vormittags 9 Uhr mit einem Gebete des Konsistorialraths Dr. Göbel eröffnet. Der Sitzung, welche bis 3 Uhr Nachmittags dauerte, wohnte bis zur Zwischenpause der Oberpräsident Günther bei.

Zunächst machte der Präses, Konsistorialrath Taube, einige geschäftliche Mittheilungen. Der Pastor Quistorp (Ducherow) hat ein Anschreiben an die Synode gerichtet, und mehrere Exemplare von der „Deutschen Wacht" und andere Druckschriften an dieselbe übersandt. — Direktor Dr. Barth (Posen) hat den Antrag gestellt, die Synode wolle sich dahin aussprechen, daß zwar ein unchristlicher Lebenswandel und eine unchristliche Gesinnung, welche öffentliches Aergerniß erregen, zur Verweigerung eines christlichen Begräbnisses berechtigen, nicht aber der Selbstmord an und für sich. Doch fand dieser Antrag nicht die genügende Unterstützung. — Dienstag finden die Wahlen zur Generalsynode statt; Mittwoch erfolgt die Schließung der Provinzialsynode.

Rechtsanwalt Hänschke (Bromberg) berichtet darauf über die von dem Superintendenten Pfeiffer (Fraustadt) und Superintendenturverweser Kaiser (Rawitsch) überreichte Petition, betr. die Aufhebung der Stolgebühren, welche von mehreren hundert Bewohnern unserer Provinz unterzeichnet, und auf Antrag des Abgeordneten v. Helldorf (Storchnest) der Kommission zur Vorberathung des Proponendums, betr. die Aufhebung der Stolgebühren, überwiesen worden ist.

Die Petition enthält 5 Anträge, von denen die beiden ersten, betr. die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen, Aufgebote, stille Begräbnisse, sowie die Abschaffung aller übrigen Offertorien, welche Anstoß erregen, und die Fixirung der Gehälter der Geistlichen, von der Synode durch die Beschlüsse in der vorigen Sitzung für erledigt erachtet werden. Die Anträge 3) und 4), betr. eine den Superintendenten für ihre Mühwaltung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung, sowie die Regelung der Pensionsverhältnisse der Geistlichen, entsprechend dem neueren Pensionsgesetze und die Fürsorge für die hinterbliebenen Wittwen und Waisen derselben, werden auf Antrag der Kommission dem evang. Oberkirchenrath mit der Bitte um Berücksichtigung bei der anzustrebenden Dotation der Kirche überwiesen. Der fünfte Antrag bezieht sich auf die Aufhebung der kirchlichen Exemtionen, welche bisher die kgl. Beamten und Titularräthe genießen. Einen ähnlichen Antrag hatte der Kreisgerichtsrath Kuntze (Trschemeschno) gestellt, „die Provinzial-Synode möge anerkennen, daß nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die kirchlichen Exemtionen in der Provinz Posen nicht zu Recht bestehen." Kreisgerichtsrath Kuntze bezeichnet als Zweck seines Antrages, die auf den übrigen Gemeinde-Mitgliedern ruhende Steuerlast durch Aufhebung der Exemtionen zu erleichtern, außerdem aber auch, um das kirchliche Leben in Kreisen, in denen es bisher mangelhaft war, zu heben, und begründet seinen Antrag damit, daß nach dem Patente vom Jahre 1816 in unserer Provinz ein eximirter Gerichtsstand eben so wenig, wie kirchliche Exemtionen, zu Rechten bestanden habe. Von dem Konsistorialrath Lucke, Ober-Regierungsrath v. d. Gröben, und einem anderen Redner wird dagegen geltend gemacht, daß nach der Ansicht des Obertribunals, und nach der Praxis der Verwaltungsbehörden kirchliche Exemtionen in unserer Provinz stets als zu Recht bestehend angenommen worden seien.

Nach längerer Debatte wird folgender Kommissionsantrag angenommen: Die Synode möge den Antrag, betr. die Aufhebung der kirchlichen Exemtionen, dem Oberkirchenrath zur Berücksichtigung überweisen, und dabei ihre Ueberzeugung aussprechen, daß die kirchlichen Exemtionen auf Grund des Patents vom Jahre 1816 und des Allg. Landrechts in der Provinz Posen nicht zu Recht bestehen.

Die Provinzial-Synode geht darauf zur Berathung über die drei bereits früher mitgetheilten Anträge des Landraths Freiherr v. Massenbach (Posen) über. Der erste derselben lautet:

Die Synode wolle erklären, „daß sie es mit dem Bekenntnisse und den Ordnungen der Kirche für unvereinbar hält, daß Jemand, der die Gottheit Christi leugnet, in derselben ein Lehramt verwalte und eine Vertretung übernehme."

Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller ungefähr Folgendes an: Der Kampf, der nach den großen Errungenschaften des letzten Krieges mit dem Ultramontanismus entbrannt ist, könne nur zum Ziele führen, wenn das synodale Leben sich kräftig entfalte und bewege, wenn dadurch eine lebhafte Bewegung im Volke hervorgerufen werde, und wenn Alles, was das kirchliche Leben betreffe, zur Sprache komme. Es sei nun durch die bekannte Entscheidung des Oberkirchenraths in Betreff eines Lehrers der Kirche, welcher in einer nicht kirchlichen öffentlichen Versammlung seine Ansichten über die Trinität geltend gemacht habe, eine tiefe Erregung in evangelischen Kreisen hervorgerufen worden. Es würde nicht zu billigen sein, die Mißstimmung gegen den evangelischen Oberkirchenrath gerade gegenwärtig, wo er Sorgen um den Ausbau der Kirche und um die Beschaffung von Geldmitteln habe, etwa durch eine Adresse an den Kaiser an den Tag zu legen; mehr würde sich eine Resolution der Provinzial-Synode empfehlen. Wenn man bisher vielleicht Bedenken gehabt habe, in dieser Angelegenheit einen Beschluß zu fassen, so müßten dieselben schwinden, da neuerdings der Kaiser selbst erklärt habe: Christus ist Gottes Sohn! Diesem Rufe möge auch die Synode folgen. — Nachdem die Versammlung mit Majorität beschlossen hat, daß der erste v. Massenbach'sche Antrag zur Berathung gezogen werde, wird nunmehr in die Diskussion über denselben eingetreten. — Konsistorialrath Dr. Göbel weist darauf hin, daß schon seit Jahren er, sowie zahlreiche Geistliche in der Provinz in der bekannten Schenkel'schen Angelegenheit durch Zuschriften an die evangelische Kirche in Baden ihren festen Glauben an die Gottheit Christi an den Tag gelegt, und ebenso in Diözesan-Konventen pp. dieselbe offen bekannt haben. Auch die Synode habe dadurch, daß sie den v. Massenbach'schen Antrag zahlreich unterstützt habe, ein Zeugniß dafür abgelegt, daß sie den Glauben an die Gottheit Christi aufrecht erhalte. Er stelle demnach folgenden Antrag: „In Erwägung, daß nachdem nicht nur die geistlichen Mitglieder der Provinzialsynode, sondern auch der gesammte Lehrkörper der Provinz Posen ihren Glauben an die Gottheit Christi schon früher bei den verschiedensten Gelegenheiten unzweideutig bekannt haben, nunmehr auch eine bedeutende Anzahl weltlicher Mitglieder ihrerseits aus eigener freier Bewegung Veranlassung genommen hat, durch Unterstützung des Antrags ein kräftiges Zeugniß für unseren allerheiligsten Glauben abzulegen, geht die Provinzial-Synode mit dem Ausdruck hoher Freude über diese Einmüthigkeit und Einhelligkeit zwischen den geistlichen und weltlichen Mitgliedern um so mehr zur Tagesordnung über, als kein konkreter Fall im Bereich unserer Provinzialkirche vorliegt."

Superintendent Klette spricht sich gleichfalls gegen den v. Massenbach'schen Antrag aus, weist darauf hin, daß nach § 65, 1 die Provinzialsynode gar nicht befugt sei, sich mit einer derartigen Angelegenheit zu beschäftigen, da kein Fall in unserer Provinz vorgekommen sei, wo ein Geistlicher oder ein Gemeindevertreter die Gottheit Christi geleugnet habe, und nach § 65, 1 die Provinzialsynode nur die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen haben. Er beantrage demnach, die Synode möge in Erwägung, daß die christliche Ordnung durch die kgl. Ordre vom 10. September 1873 gewahrt sei und daher kein Bedürfniß einer erneuten Verwahrung vorliege, auch kein provinzielles Bedürfniß vorliege, über eine derartige Angelegenheit zu beschließen, über den v. Massenbach'schen Antrag zur Tagesordnung übergehen. — Einen ähnlichen Antrag auf motivirte Tagesordnung, mit Hinweis auf die nach § 65, 1 der Synodalordnung mangelnde Kompetenz der Provinzialsynode, stellt Rechtsanwalt Hänschke. Nachdem der kgl. Kommissarius, Generalsuperintendent D. Cranz, es als Sache der Generalsynode, nicht der Provinzialsynode bezeichnet hat, sich mit den allgemeinen Glaubens-Angelegenheiten zu befassen, wird die motivirte Tagesordnung des Konsistorialraths Dr. Göbel von der Versammlung angenommen.

Der zweite v. Massenbach'sche Antrag lautet: „Die Synode wolle beschließen, den evangelischen Oberkirchenrath zu bitten, die in den §§ 8 und 9 seines Erlasses vom 21. September 1874 enthaltene Anordnung der Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener zurückzunehmen und anzuerkennen, daß die Kirche rücksichtlich der Bedingungen der Eingehung der christlichen Ehe gegenwärtig entschieden das christliche Eherecht zur Geltung bringe." Der Antragsteller erkannte zwar an, daß aus den betr. §§ 8 und 9, in denen der Oberkirchenrath seine Gesichtspunkte in Betr. der Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener aufstelle, den Geist der Milde athme, und das Streben des Oberkirchenraths daraus hervorgehe, dem Staate in der Zivilstandsgesetzgebung zu Hilfe zu kommen; besser wäre es jedoch gewesen, wenn der Oberkirchenrath diese Angelegenheit der Entwickelung des kirchlichen Lebens überlassen hätte. — Nachdem die Versammlung beschlossen, daß der v. Massenbach'sche Antrag zur Debatte gezogen werden solle, wird in die Diskussion über denselben eingetreten. — Superintendent Klette bittet, den Antrag abzulehnen, erachtet es für eine moralische Unmöglichkeit, daß der Oberkirchenrath die betr. Anordnung zurücknehme, indem das Ansehen desselben dadurch geschädigt werden würde, und weist darauf hin, daß die Anordnung auf § 14 der Synodalordnung beruhe. Er stelle demnach den Antrag, die Synode möge den von Massenbach'schen Antrag ablehnen, und an den evangelischen Oberkirchenrath die Bitte richten, daß denjenigen Geistlichen, welchen die Einwilligung des Gemeinde-Kirchenraths in die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener Gewissenszwang auferlege, ein Dimissoriale, sowie früher, zur Wiedertrauung durch einen anderen Pfarrer ertheilt werde. — Pastor Böttcher (Pinne) erachtet es für nothwendig, daß die Synode in dieser Angelegenheit Zeugniß ablege gegen den Oberkirchenrath, der sich durch Zurücknahme der betr. Anordnung gewiß große Sympathie bei der großen Mehrheit der evangelischen Geistlichen erwerben werde, und empfiehlt die Annahme des v. Massenbach'schen Antrags. — Oberregierungsrath v. d. Gröben konstatirt, daß die Anordnung des Oberkirchenraths mit allerhöchster Genehmigung erfolgt und ganz im Anschluß an das Gesetz erlassen sei. Wie der Richter, habe sich auch der Geistliche dem Ausspruch der höheren Instanz zu unterwerfen, welche in dem gegebenen Falle, bei Wiedertrauung Geschiedener, die Kreissynode sei. Wenn dadurch allerdings das Gewissen der Geistlichen bisweilen beschwert werde, so könne durch Abänderung des § 14 hierin vielleicht Abhilfe geschafft werden. — Professor D. Geß giebt an, in welcher Weise die Entscheidung in zweifelhaften Fällen am besten herbeizuführen wäre, doch wird vom Rechtsanwalt Hänschke dieser Weg für zu umständlich und langwierig bezeichnet. — Konsistorialrath Dr. Göbel wünscht, daß die kgl. Kabinetsordres, welche es bisher dem Gewissen des Pfarrers anheimstellten, ob er die Wiedertrauung von schriftwidrig Geschiedenen vollziehen wolle, aufrecht erhalten werden. — Es wird darauf der v. Massenbach'sche Antrag in seinem ersten Theil (bis zu dem Worte: zurücknehmen) mit 15, und in seinem zweiten Theile mit 18 gegen alle übrigen Stimmen abgelehnt. Der obige Antrag des Superintendenten Klette wird alsdann angenommen.

Der dritte v. Massenbach'sche Antrag lautet: „Die Synode wolle beschließen, die nach § 65 ad 3 Satz 2 der Synodal-Ordnung erforderliche Zustimmung zu der, im Erlaß des Oberkirchenraths vom 21. September 1874 enthaltenen Aenderung des Trauformulars zu versagen und das alte agendarische Trauformular für allein rechtsbeständig zu erklären." Dieser Antrag wird vom Rittergutsbesitzer v. Klitzing-Dziembowo motivirt, der auf den § 65, 3 der Synodalordnung („Agendarische Normen 2c. dürfen in dem Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode eingeführt werden") hinweist und es im Interesse der Heiligkeit der Ehe für erforderlich erachtet, daß die Zusammensprechung des Brautpaares vor dem Altare nochmals erfolge und alsdann der Segen ertheilt werde. — Nachdem die Versammlung beschlossen in die Diskussion über diesen Antrag einzutreten, beantragt Konsistorialrath D. Göbel, die Synode möge den Oberkirchenrath ersuchen, das gegenwärtige Provisorium in Betr. des Trauformulars aufzuheben und das Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes zu gestatten. — Professor D Geß weist darauf hin, das Luther die ehestiftende Kraft stets in dem gegenseitigen consensus der Nupturienten gefunden, und das kirchliche Zusammensprechen für nicht nothwendig erachtet habe; es sei jedoch hierbei das Volksgewissen in Betracht zu ziehen, welches ein Zusammensprechen verlange; er beantrage deswegen zu dem letzten Passus des D. Göbel'schen Antrages den Zusatz-Antrag: „Des Volks-Gewissens wegen."

Konsistorialrath v. d. Gröben erachtet den Oberkirchenrath zu dem betreffenden Erlasse für vollkommen berechtigt, da bis jetzt eine Generalsynode noch nicht bestehe, und empfiehlt Unterordnung unter die Staatsgesetze; jedenfalls dürfe die evangelische Kirche nicht den Standpunkt der katholischen Kirche theilen, welche die von dem Standesbeamten allein geschlossene Ehe für ein Konkubinat erachte. Um jeden Anstoß zu vermeiden, werde es sich empfehlen, den Nupturienten die Wahl zu lassen, nach welchem Formular sie getraut werden wollen. — Superintenden Fische (Grätz) hält es für wünschenswerth, daß der Oberkirchenrath bis zur Beschlußfassung durch die Generalsynode die Anwendung des alten Trauformulars gestatte. — Konsistorialrath Händler erachtet gelegentliche Aeußerungen Luthers über das Wesen der Trauung nicht für maßgebend; nach kanonischem Rechte sei vielmehr für die Gültigkeit der Ehe entscheidend der consensus coram parocho, das Zusammensprechen (?) vor dem Pfarrer, und sei dies auch in's Volksbewußtsein übergegangen, welches die kirchliche Trauung allein als die wirkliche Trauung ansehe. Es sei dringend zu wünschen, daß der evangelischen Kirche in Betr. der Trauung dasselbe Recht gewährt werde, wie der katholischen Kirche und den Synagogengemeinden.

Rechtsanwalt Hänschel wendet hingegen ein, daß erst auf dem Tridentiner Konzil die kath. Kirche den consensus coram parocho für nothwendig zur Giltigkeit einer kirchlichen Ehe festgesetzt habe, daß aber die evang. Kirche, die sonst das kanonische Recht der kath. Kirche anerkenne, jenes Konzil nicht beschickt habe, und demnach für sie der consensus coram parocho zur Giltigkeit der Ehe nicht maßgebend sei. — Für den v. Massenbach'schen Antrag erheben sich darauf nur 16 Stimmen. Abgelehnt werden ferner: das D. Geß'sche Amendement zum D. Göbel'schen Antrage, betr. den Zusatz: „um des Volksgewissens willen," sowie das v. Tiedemann'sche Amendement, betr. die Anwendung des alten Trauformulars (statt der Worte im D Göbel'schen Antrage: Im Namen des dreieinigen Gottes). Gleichfalls abgelehnt wird der erste Passus des D. Göbel'schen Antrags, betr. die Aufhebung des gegenwärtigen Provisoriums, angenommen dagegen der zweite Passus, so daß also der Beschluß lautet: Die Provinzialsynode ersucht den Oberkirchenrath, das Zusammensprechen der Brautpaare im Namen des dreieinigen Gottes zu gestatten.

Die Wahlen zur Generalsynode finden am Dienstag, der Schluß der Provinzialsynode am Mittwoch statt.

— Wie bei den Dekanen so finden nunmehr auch bereits bei den Pröpsten Haussuchungen statt, welche die Entdeckung von Aktenstücken bezwecken, die über die Person des geheimen päpstlichen Delegaten Aufschluß geben könnten. Die erste derartige Haussuchung fand am 15. d. bei dem Propste Szafranek in Wyskok, Dekanat Kosten, statt, sie führte jedoch, wie der „Kuryer Poznański" wissen will, zu keinem Resultate.

Vermischtes.

* **Görlitz**, 27. Januar Der „G. A." meldet: Das Befinden des General-Feldmarschalls Grafen v. Roon ist jetzt ein recht befriedigendes. Am 17. d. M. hat der Feldmarschall der Gemeinde Krobnitz ein Fest bereitet, um derselben für den seinerzeit ihm bereiteten freundlichen Empfang seinen Dank zu beweisen.

* **Ratibor**, 1. Februar. Das hiesige Schwurgericht hat in der heutigen Sitzung den Mörder des Staatsanwaltsgehilfen v. Uechtritz, Pietrossek aus Tost, zum Tode verurtheilt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 1. Februar, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Febr. 54, 50, pr. April-Mai 56, 00. Juni-Juli —, —. Weizen pr. April-Mai 179,10. Roggen pr. Januar 155, 25, pr. April-Mai 147, 50, per Mai-Juni —, —. Rüböl pr. Februar —, —, pr. April-Mai 54, 00, pr. Mai-Juni 55, 00. per Sept.-Okt. 58,00. Zink — Wetter: Schön.

Bremen, 1. Februar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11 Mk. 10 Pf. bz. Fest.

Hamburg, 1. Februar. Getreidemarkt. Weizen loko flau, auf Termine ruhig. Roggen loco flau, auf Termine ruhig. Weizen 126-pfd. pr. Februar 1000 Kilo netto 188 B., 186 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 186 B., 185 G., pr Mai-Juni 1000 Kilo netto 187½ B., 186½ G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 188½ B., 187½ G. Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 157 B., 155 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 149 B., 148 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 149 B., 148 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 147½ B., 146½ G. Hafer unv. Gerste unv. Rüböl behauptet, loco und pr. Febr. 56½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 56½. Spiritus ruhig, pr. Februar und pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 46. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fest, Standard white loko 11, 30 B., 11, 10 G., pr. Februar 10. 90 G., pr. Februar-März 10, 80 Gd, pr. August-Dezember 12, 80 Gd. — Wetter: Feucht

Köln, 1. Februar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Milde. Weizen matt, hiesiger loco 20, 25, fremder loko 20, 00, pr. März 19, 15, pr. Mai 18, 75. Roggen matt, hiesiger loko 17, 00, pr. März 14, 90, pr. Mai 14, 65. Hafer loco 20, 00, pr. März 18, 25, pr. Mai 17, 95. Rüböl matt, loko 29, 30, pr. Mai 29, 80, pr. Oktober 31, 10.

London, 1. Febuar, Vormittags. Die Getreidezufuhren vom 23. bis zum 29. Januar betrugen: Englischer Weizen 6792, fremder 23,650, englische Gerste 2408, fremde 4700, englische Malzgerste 24,054, englischer Hafer 275, fremder 11,595 Qrtrs. Englisches Mehl 20,651 Sack, fremdes 783 Sack und 3140 Faß.

London, 1. Februar, Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht. Für sämmtliche Getreidearten schleppendes Geschäft. Hafer fest, Mais eher billiger. — Wetter: Nachtfrost.

Liverpool, 1. Februar, Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 15000 B., davon für Spekulation und Export 3000 Ballen. Angeboten, unverändert. Amerik. Verschiffungen besser gefragt, Preise anziehend.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikan 7⅝, fair Dhollerah 5¼, middl. fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅜, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Liverpool, 1. Februar, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 12 000 Ballen. Stetig. Verschiffungen fest. Tagesimport 40,000 B., davon 3000 Ballen amerikanische, — B. ostind.

Paris, 1. Februar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen ruhig, pr. Febr. 24, 75, pr. März-April 25, 00, pr. Mai-August 25, 75, per Mai-Juni 25, 50. Roggen, pr. Februar —, —, pr. März-April —, —, pr. Mai-August —, —. Mehl ruhig, pr. Februar 53, 00, pr. März-April 53, 25, pr. Mai-August 55, 00. pr. Mai-Juni 54, 00, Rüböl ruhig, pr. Februar 74, 75, pr. März-April 75, 50, pr. Mai-August 77, 00, pr. September-Dezember 78, 50. Spiritus ruhig, pr. Februar 52, 75, pr. Mai-August 55, 25. — Wetter: Schön.

Amsterdam, 1. Februar, Nachmittags. (Gereidemarkt) Schlußbericht. Weizen pr. Mai 267. pr. Nov. 277, Roggen pr. Oktober 184½ pr. März 185½. Raps pr. Herbst — Fl.

Antwerpen, 1. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen unveränd. Roggen stetig. Hafer behauptet, Riga —. Gerste unveränd. Vendee —.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko 26½ bez., 27 B., pr. Februar 26 bez. 27½ Br., pr. März 27 B., pr. September 30 Br., pr. Sept.-Dez. 30½ Br. Steigend.

Manchester, 29 Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11¾, 30er Water Clayton 13½, 40er Mulle Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13⅝, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13⅝, 60r Double Weston 16, Printers $^{16}/_{16}$, $^{34}/_{50}$ 8½-pfd. 117. Markt ruhig, Preise fest.

Glasgow, 1 Februar. Roheisen. Mixed numbers warrants 74 Sh. — d.

Berlin, 1. Februar. Wind: SW. Barometer 27, 11. Thermometer früh — 1° R Witterung: bedeckt.

Roggen hat ziemlich feste Haltung bekundet und ist unter etwas erhöhten Preisen auch lebhafter umgegangen. Deckungskäufe scheinen hauptsächlich dem Begehr zur Grundlage zu dienen. Waare verkaufte sich langsam zu kaum behaupteten Preisen, weil etwas reichlicheres Angebot hervortrat. — **Roggenmehl** fester. Gekündigt 500 Ctr. Kündigungspreis Mk 21,65 per 100 Kilgr. — **Weizen**, anfänglich recht vernachläßigt, erlangte bei später hervortretender geringer Kauflust wieder sehr feste Haltung. — **Hafer** findet loko nur schleppenden Absatz, Termine zeigten feste Haltung — **Rüböl** hat zwar matte Haltung erkennen lassen, doch es kam zu einigem Umsatz bei wenig ermäßigten Preisen. — **Spiritus** war ziemlich animirt, schließt jedoch, nachdem die etwas stürmische Kauflust sich befriedigt hatte, wieder recht matt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 165—207 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 182,50—183 Rm bz., Mai-Juni 183 50—184 Rm bz., Juni-Juli 185—185,50 Rm. bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 153—170 Rt. nach Qual. gef., russischer 153—158, inländ. 161—165 ab Bahn bz., per diesen Monat 151—154 50 Rm. bz., Frühjahr 148—149—148,50 Rm. bz., Mai-Juni 145,50—146,50 Rm bz., Juni Juli 145,50—146—145,50 Rm. bz — **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 144—191 Rm. nach Qual. gef — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 160—190 Rm. nach Qual gef., ost- u. westpreuß. 167—178, galiz. u. ungar. 162—174, pomm. u. meckl. 180—186, russ. 164 a 178 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 172—172 50 Rm. bz., Mai-Juni 168 Rm. bz., Juni-Juli 167 Rm bz., Juli August 160 Rm. bz. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 187—234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177—186 Rm. nach Qual — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 1000 Kilogr ohne Faß 62 Rm. bz. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 54 Rm bz., mit Faß —, per diesen Monat 55 Rm B., Febr.-März do, April-Mai 55,5—55,4 Rm bz., Mai-Juni 56—55,9—56 Rm. bz., Sept. Okt. 59—58,7 Rm. bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 27 Rm bz., per diesen Monat 25 50 Rm. bz., Febr. März 24 50 Rm. bz., Sept.-Oktober 25 Rm. bz. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 56 1—56,3 Rm. bz., per diesen Monat —. loko mit Faß —. per diesen Monat 57,3—57,8—57,5 Rm bz., Febr.-März do., März April 58,2—58,4—58.2 Rm. bz, April-Mai 58.4—58,9—58,5 Rm. bz, Mai-Juni 58,4 59—58,8 Rm. bz., Juni Juli 59 4—60 59 8 Rm bz., Juli-August 60,6—61—60,8 Rm. bz., Aug.-Sept. 60,9—61,5—61,2 Rm. bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 27—26 Rm, Nr. 0 u. 1 25,25—23,75 Rm., Roggenmehl Nr. 0 24,25—23,25 Rm., Nr. 0 u. 1 22—21 Rm. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 21,65 Rm. bz., Febr.-März do., März-April do., April-Mai do., Mai-Juni do., Juni-Juli do (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
1. Febr.	Nachm. 2	28" 2''' 96	+ 0°8	S 2	trübe. St.
1. „	Abnds. 10	28" 2''' 19	+ 0°3	SW 2	bedeckt. St.
2. „	Morgs. 6	28" 0''' 51	+ 0°8	W 2	bedeckt, regenhaft

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 31. Januar 1875 12 Uhr Mittags 1,82 Meter.
„ „ 1. Februar „ „ „ „ 1,98 „

Breslau, 1. Februar.

Fest.

Freiburger 94, 00. do. junge —. Oberschles. 144, 50. R. Oder-Ufer-St. A 111, 90. do. do. Prioritäten 112 00. Franzosen 527, 00 Lombarden 237, 00 Italiener —. Silberrente 69 00 Rumänier 34,75. Bresl. Diskontobank 83, 00. do. Wechslerbank 75, 00. Schles. Bankv. 105, 50. Kreditaktien 396 00 Laurahütte 121, 00 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 183, 25 Russ. Banknoten 283, 40. Schles. Vereinsbank 92, 00 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta —,—. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —,—.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 1. Februar Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204,60. Pariser Wechsel 81,40. Wiener Wechsel 182,80. Franzosen*) 263⅞. Böhm. Westb. —. Lombarden*) 118 Galizier 212. Elisabethbahn 168¾. Nordwestbahn 133¾. Kreditaktien 197¾*). Russ Bodenkredit 91⅜. Russen 1872 101. Silberrente 69⅛. Papierrente 64⅛. 1860er Loose 112⅞ 1864er Loose 296,00. Amerikaner de 82 98⅝. Deutsch-österreich. 83½. Berliner Bankverein 77⅛. Frankfurter Bankverein 77¾. do. Wechslerbank 84⅜. Bankaktien 873. Meininger Bank 89⅜. Hahn'sche Effektenbank 111½. Darmstädter Bank 141, 00. Brüsseler Bank 102⅝.

Lombarden sehr fest, Banken und Bahnen besser, Anlagewerthe fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 196⅝, Franzosen 263½, Lombarden 116.

Frankfurt a. M., 1 Februar, Abends. [Effekten-Sozietät] Kreditaktien 195¾, Franzosen 263, Lombarden 116, Galizier 212¼, Bankaktien —, Darmstädter Bankaktien —, Meininger Bankaktien —, Brüsseler Bank —, Spanier —. Matt.

Wien, 1. Februar. Renten und Staatsloose gefragt und höher, Spekulationspapiere träge und offerirt.

Nachbörse: Matt und lustlos. Kreditaktien 215, 50, Franzosen 290, 00, Galizier 233, 00, Anglo-Austr. 124, 10, Unionbank 98, 25, Lombarden 130, 50, Ungar. Loose 83, 75, Nordbahn —.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 35. Silberrente 75, 65. 1854er Loose 104 50. Bankaktien 958, Nordbahn 1922. Kreditaktien 216, 25. Franzosen 291, 00 Galizier 233, 00. Nordwestbahn 146 20. do. Lit. B. 71, 50. London 111, 15. Paris 44, 15. Frankfurt 54, 15 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 164, 00 1860er Loose 111, 10. Lomb. Eisenbahn 131 25 1864er Loose 138 70. Unionbank 98, 50 Anglo Austr. 124, 90. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 91. Dukaten 5, 25. Silberkoupons 105, 80. Elisabethbahn 186, 00 Ungarische Prämienanleihe 82, 50. Preußische Banknoten 1, 63⅝.

Wien, 1. Februar, Nachmittags 12 Uhr 10 Minuten. Kreditaktien 216, 75, Franzosen 291, 00, Galizier 234, 25, Anglo-Austr. 122, 00, Unionbank 98, 50, Lombarden 132, 00. Schwach.

London, 1. Februar, Nachmittags 4 Uhr
Aus der Bank flossen heute 410,000 Pfd. Sterl.

Platzdiskont 2¾ pCt.

Spanier 23¾. 6proz. ungar. Schatzbonds 92¼.

Konsols pr. März 92¹¹⁄₁₆ Italien. 5proz. Rente 66⅝. Lombarden 11¹³⁄₁₆. 5proz. Russen de 1871 101¼. 5proz. Russ. de 1872 100⅝. Silber 57½. Türk. Anleihe de 1865 41⅟₁₆. 6proz. Türken de 1869 55⅛. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 104¼. do. 5 pCt. fundirte 102⅞. Oesterreich. Silberrente 67½. Oesterr. Papierrente 63½.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 68. Hamburg 3 Monat 20, 68. Frankfurt a. M. 20, 68. Wien 11, 35. Paris 25, 42. Petersburg 32⅝.

Paris. 30 Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 62, 97½, Anleihe de 1872 99, 87½, Italiener 66, 82 Franzosen 648, 75, Lombarden 295, 00, Türken 41, 12½, Spanier 23⅜ Fest

Paris, 30. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Spanier exter. 23½, do. inter. 19¼. Matt.

[Schlußkurse.] 3 prozent. Rente 62, 90 Anleihe de 1872 99, 65. Ital. 5proz. Rente 66, 80. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 647, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 295, 00. Lombard. Prioritäten 243, 75. Türken de 1865 41, 10. Türken de 1869 283, 75 Türkenloose 120, 00.

New-York, 28. Januar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 13¾, niedrigste 12⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87 C. Goldagio 13⅝. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1885 119½. do. neue 5proz. fundirte 115⅞. Bonds de 1887 119⅝. Erie-Bahn 28⅝. Zentral-Pacific 96¾. New-York Zentralbahn 102. Baumwollen in New-York 15⅜. Baumwolle in New Orleans 14¾. Mehl 5 D. 00 C. Raffin. Petroleum in New-York 12⅝. do. Phadelphia 12¼. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 22 C. Mais (old mixed) 91 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7⅞. Kaffee (Rio-) 19. Getreidefracht 10¾.

Berlin, 1. Febr. Während des gestrigen Privatverkehrs entwickelte sich zu theilweise wesentlich besseren Kursen recht lebhaftes Geschäft. Heute dagegen war die Haltung schwankend; nach matterer Eröffnung befestigte sich die Stimmung vorübergehend, um auf Realisationen hin wieder zu ermatten. Im Allgemeinen hielt sich die Spekulation abwartend, und selbst auf gegen gestern ermäßigtem Niveau hatten die internationalen Hauptpapiere nur mäßige Umsätze für sich. Lokale Spekulationswerthe wiesen eine bessere Gesammthaltung auf.

Der Kapitalsmarkt blieb fest und ruhig, auch andere Cassawerthe waren durchschnittlich behauptet. In ihrer Gesammtheit gewannen die Umsätze keine größere Ausdehnung.

Der Geldstand zeigt wie seither eine gute Flüssigkeit; im Privat-Wechselverkehr wurden feinste Briefe zu 3⅛ pCt. diskontirt.

Von den österreichischen Spekulationspapieren wurden Kreditaktien am meisten und bei weichender Tendenz gehandelt. Auch Franzosen und Lombarden stellten sich etwas schwächer, ohne daß der Verkehr sich nennenswerth belebte.

Die fremden Fonds und Renten bewahrten eine ziemlich feste Haltung bei mäßigen Umsätzen; österreichische Renten gingen lebhafter um, auch Türken waren nicht unbelebt, aber matter; russische Pfundanleihen theilweise gefragt.

Deutsche und preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe wurden bei recht fester Tendenz verhältnißmäßig lebhaft umgesetzt. Prioritäten waren behauptet und ruhig. Preußische theilweise etwas schwächer, aber in gutem Verkehr; bergisch-märkische 3½ pCt. Litt. C. höher gefragt.

Das Geschäft in Eisenbahnaktien gewann nur für schwere Devisen größere Bedeutung; die Course erfuhren vielfach kleine Aufbesserungen. In letzterer Beziehung sind sowohl die rheinisch-westphälischen als berliner Bahnen und oberschlesische zu erwähnen. Leichte Bahnen waren wenig verändert und ruhiger. Von fremden Werthen sind Galizier, Nordwestbahn und Rumänen als belebt und Anfangs steigend zu nennen.

Bankaktien und Industriepapiere hatten zu fast unveränderten Coursen nur mäßige Umsätze für sich; lebhafter gingen deren spekulative Devisen und namentlich Diskonto-Kommandit-Antheile, Dortmunder Union, Laurahütte und andere Montanwerthe zu besseren Coursen um. — Börsenschluß matt.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 1. Februar 1875.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,75 bz
Staats-Anleihe	4½	99,40 B
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,20 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	135, G
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	229,00 bz
K. u. Neum.Schld.	3½	94,25 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,25 B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,50 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,50 bz
Berl. Börsen-Obl.	5	100,50 G
Pfandbriefe. Berliner	4½	101,25 G
do.	5	105,50 bz
Kur- u. Neum.	3½	88,25 G
do. do.	4	96,80 bz
do. neue	4½	103,50 G
Ostpreußische	3½	87,00 G
do. do.	4	95,30 G
do. do.	4½	102,10 bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87,50 bz
do. neue	4	95,00 bz
Posensche neu	4	94,50 bz B
Schlesische	3½	85,75 bz
Westpreußische	3½	86,75 G
do. do.	4	95,50 G
do. Neuland.	4	94,60 G
do. do.	4½	101,60 B
Rentenbriefe. Kur- u. Neum.	4	97,75 bz
Pommersche	4	97,25 bz
Posensche	4	96,40 bz
Preußische	4	97,00 G
Rhein.-Westf.	4	97,90 bz
Sächsische	4	98,10 bz
Schlesische	4	96,50 bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	107,00 B
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B. unkündb. I.u.II.	5	102,50 bz
Pomm. Hyp.Pr.B.	5	104,75 bz
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,20 bz
do. (110rückz.)unk.	5	107, bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	101,90 bz
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,40 bz
Anhalt. Rentenbr.	4	98,10 G
Meininger Loose	—	18,40 G
Mein. Hyp. Pfd.B.	4	100,90 bz
Hmb. Pr.A. v.1866	3	166,10 B
Oldenburger Loose	3	128,00 B
Bad.St.-A. v.1866	4½	102,50 B
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	118,75 G
Neuebad.35fl.Loose	—	124,80 B
Badische St.-Anl.	4½	105,60 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	121,00 G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	115,50 G
Lübecker do.	3½	171,50 B
Mecklenb. Schuldv.	3½	89,75 bz
Köln-Mind. P.-A.	3½	105,50 bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,80 B
do. do. 1882 gek.	6	97,60 G
do. do. 1885	6	102,50 bz B
Newyork. Stadt-A.	7	101,75 G
do. Goldanleihe	6	99,10 B
Finnl. 10Thl. Loose	—	Ziehung
Italienische Anl.	5	68,00 G
do. Tabaks-Obl.	6	98,90 bz
do. do. Reg.-Akt.	6	482,00 G
Oester. Pap.-Rente	4½	64,20 bz
do. Silberrente	4½	69.10 bz G
do. 250fl.Pr.Obl.	4	108,75 B
do. 100 fl. Kred.-L.	—	343,00 B
do. Loose 1860	5	112,75 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	295,00 B
do. Bodenkr.-G.	5	87,40 G
Poln. Schatz-Obl.	4	87,70 G
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82,75 G
do. Part.O.500fl.	4	325,50 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	69,70 G
Raab-Grazer Loose	4	83,00 G
Franz. Anl. 71. 72.	5	101,50 B
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	— —
Rumän. Anleihe	8	105,90 bz kl. 105,90 bz
Russ. Bodenkredit	5	91,40 bz
do. Nicolai-Obl.	4	86,00 B
Russ.-engl. A. v.62	5	101,90 G
do. „ „	3	73,00 G
do. „ „ v.70	5	103,10 bz
do. „ „ v.71	5	101,00 B
do. 5. Stiegl. Anl.	5	86,75 bz
do. 6. „ „	5	96,20 bz
do.Prm.Anl. de64	5	168,50 bz
do. „ „ 66	5	168,30 bz
Türk. Anleihe 1865	5	41,60 G
do. do. 1869	6	54,50 bz
do. do. kleine	6	56,25 G
do. Loose (vollg.)	3	97,75 B
Ungarische Loose	—	173,00 B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	60,10 bz G
Barm. Bankverein	5	88,50 B
Berg.-Märk. Bank	4	79,00 G
Berliner Bank	4	73,00 bz
do. Bankverein	5	77,75 G
do. Kassenverein	4	260,00 G
do. Handelsges.	4	115,75 bz
do. Wechslerbank	5	53,25 G
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	88,00 G
Bresl. Discontobk.	4	82,85 G
Bk.f.Ldw. Kwilecki	5	55, G
Braunschw. Bank	4	105,90 G
Bremer Bank	4	109,00 B
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	74, bz G
Centralb. f.Bauten	5	54,60 bz
Coburg.Creditbank	4	75, B
Danziger Privatbk.	4	115,50 B
Darmstädter Kred.	4	140, bz
do. Zettelbank	4	102,50 G
Dessauer Kreditbk.	4	90,25 G
Berl Depositenbank	5	96,00 G
Deutsche Unionsbk.	4	74,25 bz G
Disc. Commandit	4	159,00 bz
Genf. Credbk.i.Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	94,25 bz G
Gewb. H. Schuster	4	64,00 bz
Gothaer Privatbk.	4	96,00 G
Hannoversche Bank	4	104,00 G
KönigsbergerV.-B.	4	81,25 G
Leipziger Kreditbk.	4	143,50 G
Luxemburger Bank	4	109,50 G
Magdeb. Privatbk.	4	110,50 B
Meininger Kredbk.	4	89,60 bz
Moldauer Landesb.	4	50,00 G
Norddeutsche Bank	4	140,75 bz
Nordd.Gr.Cr.A.-B	7½	100,50 bz G
Ostdeutsche Bank	4	76,50 G
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	106,75 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1,00 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	104,75 bz G
do. Bankantheile	4½	150,50 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	118,00 G
Rostocker Bank	4	111,00 B
Sächsische Bank	4	116,10 bz
Schles. Bankverein	4	105,50 B
Thüringer Bank	4	86,00 G
Weimarische Bank	4	83,50 G
Prß.Hyp.Versicher.	4	128,75 bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,50 G
do. II. Em.	5	99,20 G
do. III. Em.	5	99,00 bz
Bergisch-Märkisch	4½	100,75 B
do. II.Ser.(conv.)	4½	100, B
III. Ser. 3 v.St.g.	3½	84, bz
do. Lit. B.	3½	84, bz
do. IV. Ser.	4½	99,50 B
do. V. Ser.	4½	99,00 G
do. VI. Ser.	4½	98,60 G
do. Düsseld.-Elb.	4	92, B
do. II. Ser.	4½	98,00 G
do. Dortm.-Soest	4	92,00 B
do. II. Ser.	4½	98,50 B
do. (Nordbahn)	5	103,00 B
Berlin-Anhalt	4	96,50 bz
do. do.	4½	100,25 G
do. Lit. B.	4½	100,25 G
Berlin-Görlitz	5	103,50 G
Berlin-Hamburg	4	95,00 G
do. II. Em.	4	95,00 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	92,25 G
do. Lit. C	4	92, G
Berl.-Stett. II.Em	4	93, G
do. III. Em.	4	93, G
do. IV. S.v.St.g.	4½	102,30 G
do. VI. Ser. do.	4	93,50 B
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99,25 G
Köln-Krefeld	4½	96,50 bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	101,00 B
do. II. Em.	5	103,50 G
do. do.	4	96,75 B
do. III. Em.	4	93, B
Cöln-Mnd. IV. Em	4½	93,50 B
do. V. Em.	4	93,00 G
Halle-Sorau-Gub.	5	98,70 B
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberst.	4½	99,70 G
do. do. 1865	4½	99,50 G
do. do. 1873	4½	99,50 G
do. Wittenb.	3	73,75 G
Niederschl.-Märk.	4	97,50 G
do. II.S.a62½thlr.	4	95,50 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97,50 G
do. con. III. Ser.	4	97, G
Oberschl. Lit A.	5	93,00 G
do. do. B.	3½	85,25 bz
do. do. C.	4	93, B
do. do. D.	4	93, B
do. do. E.	3½	84,50 G
do. do. F.	4½	100,50 G
do. do. G.	4½	99, G
do. do. H.	4½	100,70 G
do. Em. v. 1869	5	103,25 B
Brieg-Neiffe	4½	98,50 bz
Kosel-Oderberg	4	93,75 bz
do. III. Em.	5	103,50 bz G
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	93, B
do. II. Em.	4½	99,50 G
do. III. Em.	4½	99,50 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,50 G
RechteOder-Ufer I.	5	103,25 G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	93, B
do. v. Staate gar.	3½	87,50 G
do.III. v.1858 u.60	4½	99,25 G
do. 1862, 64, 65	4½	99,25 bz
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	102,50 bz
do. II. Em.	4½	102,50 bz
Schleswig	4½	98,00 G
Thüringer I. Ser.	4½	93, G
do. II. Ser.	4	101, B
do. III. Ser.	4½	92,50 G
do. IV. u. V. Ser.	4	125,25 B
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93,40 bz
Kaschau-Oderberg	5	77,25 G
Ostrau-Friedland	5	75,50 G
Ungar. Nordostbhn	5	66,20 bz
do. Ostbahn	5	62,90 G
Lemberg Czernowitz	5	71,10 G
do. II. Em.	5	79,30 G
do. III. Em.	5	71,60 bz
Mähr. Grenzbahn	5	69,50 G
Oesterr.-Franz.St.	4½	324,50 G
Oestr. Nordwestb.	5	86,75 bz
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	247,75 B
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,25 G
do. do. de 1876	6	102,60 G
do. do. de 187/8	6	104,75 G
Czarkow-Azow	5	100,50 G
Jelez-Woronesch	5	99,00 G
Kozlow-Woronesch	5	100,40 bz
Kursk-Charkow	5	99,90 bz
Kursk-Kiew	5	100,50 G
Mosko-Rjäsan	5	100,60 bz
Rjäsan-Kozlow	5	100,25 bz
Schuja-Iwanow	5	100,00 B
Warschau-Teresp.	5	99,00 B
kleine	5	99,50 G
Warschau-Wiener	5	99,50 G
kleine	5	100,00 B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	30,50 bz
Altona-Kieler	5	111,10 G
Amsterd.-Rotterd.	4	104,00 G
Bergisch-Märkische	4	84, bz
Berlin-Anhalt	4	118,75 bz
Berlin-Görlitz	4	69, bz
do. Stammpr.	5	98,50 bz G
Balt. russ. (gar.)	3	55,50 B
Brest-Kiew	5	62, bz
BreslauWarsch.S.	5	39, B
Berlin-Hamburg	4	184,75 bz
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	84,00 G
Berlin-Stettin	4	136,25 bz
Böhm. Westbahn	5	85 50 B
Brest-Grajewo	5	42,25 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	93,60 bz
Köln-Minden	4	111,50 bz
do. Lit. B.	5	105, G
Crefeld Kr.Kempen	5	1,60 bz
Galiz.Carl-Ludw.	5	107, 6 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	29,00 B
do. Stammpr.	5	48,90 bz
Hann. Altenbeken	5	23,00 B
Löbau-Zittau	3½	91,80 bz
Lüttich-Limburg	4	13,50 bz
Ludwigshaf.-Berb.	4	174,25 bz
Kronpr.-Rudolph	5	66,40 bz
Märkisch-Posen	4	28,50 bz
do. St.-Prior.	5	60,10 bz G
Magdeburg-Halb.	4	91,60 bz
do. St.-Prior. B.	3½	71,00 G
Magdeb.-Leipzig	4	234,60 bz
do. Lit. B.	4	93,25 B
Mainz-Ludwigsh.	4	119,90 bz
Münster-Hammer	4	98,50 B
Niederschl.-Märk.	4	98,50 B
Nordh. Erf. gar.	4	44,00 B
do. Stammpr.	4	44,20 bz
Oberhess. v.St.gar.	3½	71,50 bz
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	143,25 bz
do. Litt. B.	3½	134,25 B
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß. Südbahn	4	42,50 G
do. Stammpr.	5	79,60 bz
Rechte Oderuferb.	5	111,20 bz
do. Stammpr.	5	112,00 G
Reichenberg-Pard.	4½	66,70 B
Rheinische	4	118,30 bz
do. Lit.B.v.St.g.	4	92,40 G
Rhein-Nahebahn	4	21,10 bz
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	104,60 bz
Stargard-Posen	4½	101,00 B
Rum. Eisenbahn	5	34,60 bz
Schweizer Westb.	4	20,00 bz
do. Union	4	10,20 G
Thüringer	4	112,50 bz
do. B. gar.	4	90,00 B
Tamines Landen	4	7,00 B
Warschau-Wiener	5	257,00 bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,45 bz G
Napoleonsdor	—	16,29 bz
Dollar	—	4,19 bz
Imperials	—	16,75 G
Fremde Banknoten	—	99,80 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,87 bz
Oesterr. Banknoten	—	182,90 bz
do. Silbergulden	—	192,50 G
Russ. Not. 100 R.	—	283,50 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8 T.	3½	174,25 bz
do. do. 2M.	3½	173,30 bz
London 1 Lstr. 8 T.	6	20,30 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4½	81,45 bz
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	81,45 B
do. 100 Fr. 2M.	4½	81 00 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	182,85 bz
do. do. 2M.	5	181,60 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00 G
Leipzig 100Thl. 8T.	5½	— —
Petersb. 100R. 3W.	6	281,40 bz
do. do. 3M.	6	279,40 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	282,40 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	69 B
Bazar-Actien	—	121, G
Bischweil. Tuch-Fb.	—	14,00 G
Berliner Papierfb.	—	40, B
do. Bockbrauerei	—	54, G
do. Brauer. Tivoli.	—	87,75 bz
Brauer. Patzenhof.	—	104, G
Brauerei Moabit	—	51,25 bz
Bresl.Br.(Wiesner	—	25 B
Deut. Stahl-J. A.	—	6,30 G
Erdmannsd. Spin.	—	50, G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,70 G
Flora, A.-Ges.Berl	—	20, B
Forster, Tuchfabrik	—	49,50 bz
Gummifbr. Fonrob	—	45,00 B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	44,60 G
Kön. u. Laurahütte	—	119,75 G
Königsberg. Vulkan	—	39, G 32, G
Mk-Schl. Maschin. Fabrik (Egells)	—	28,25 G
Marienhütte	—	65, G
Münnich, Chemnitz	—	20,20 G
RedenhütteAkt.-G.	—	25,00 B
Saline u. Soolbad	—	43,20 B
Schles. Lein Kramst	—	89,50 G
Ver. Mgd. Spr. Br.	—	33,75 G
Wollbanku. Wollw.	—	38, G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach. Rück-Vers. G.	—	1490 G
Allg. Eisenb. Vs. G.	—	1470 G
Berl. Ld. u. W. V. G.	—	795 G
do. Feuer-Vers. G.	—	1010 G
do. Hagel-Ass.-G	—	495 B
do. Lebens-V.-G.	—	2000 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5810 G
Concordia, L.-V.G.	—	1900 G
Deutsche F.-V.-G.	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	410 G
Dresd. Allg. Trs.-V	—	800 G
Düsseldorf. do.	—	1050 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2390 G
Fortuna, Allg. Vrs.	—	830 G
Germania, L.-V.G.	—	380 G
GladbacherF.V.G.	—	1194 B
Kölnische Hag V.G	—	312 B
do. Rückvers. Ges.	—	343 G
LeipzigerFeuerv.G.	—	6000 G
Magdb. All. Unf.-V.	—	299 B
do. Feuer-V.-G.	—	2325 G
do. Hagel-Vers. G.	—	216 G
do. Lebens-V.-G.	—	293 B
do. Rückvers.-Ges.	—	512 B
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder. Güt. Ass. G.	—	620 G
Nordstern, Leb.V.G	—	593 B
Preuß. Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G	—	128,75 G
do. Lebens-V.-G.	—	298 G
do. Nat.-Vers. G.	—	648 B
Providentia, V.-G.	—	313, G
Rhein.-Wstf. Lloyd.	—	— —
do. do. Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	180 G
Schles. Feuer-V.G.	—	570 G
Thuringia, Vers. G.	—	310 B
Union, Hagel-Ges.	—	321 G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.